

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 12.6.2024, Oğlakcioğlu

In diesem Termin ging es passend zum Beginn der Europameisterschaft 2024 um Delikte, die vor, während oder nach einem Fußballspiel begangen werden könnten. Dabei ging es mit einem „kriminologischen“ Aufhänger los, da die Kandidat:innen der Überlegung nachgehen mussten, welche Umstände im Rahmen eines Stadionbesuchs kriminelle Handlungen begünstigen können (Konformität, Anonymität, Alkoholkonsum und Enthemmung). Schließlich musste potenziellen Straftaten der Fans (Beleidigung/Bedrohung/Zünden von Bengalfackeln als versuchte Körperverletzung) sowie der Strafbarkeit von „Flitzern“ (als Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Hausfriedensbruch) nachgegangen werden.

Zur eigenen Übung (vgl. auch *Kulhanek*, JA 2016, 106):

Die Fußballfans A, B, C grölen im Stadion: „Schiri, wir wissen, wo dein Auto steht!“. Der ausländische Schiedsrichter R nimmt diese Äußerungen aufgrund des Lärms nicht zur Kenntnis, hätte sie aber aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse ohnehin nicht verstanden.

Im Anschluss springt ein „Flitzer“ F auf das Spielfeld, der nur mit einer Unterhose bekleidet auf den berühmten Kapitän K zuläuft, um mit diesem ein Selfie zu machen. Er wird aber vorher durch die hinterhereilenden Ordner umgestoßen und festgehalten.

Strafbarkeit der Fans und des Flitzers? Strafbarkeit der Ordner?

Weitere Übungsfragen:

- 1. Ist das Betreten des Stadions mit einem nicht übertragenen, aber gültigen Ticket eine Straftat?*
- 2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Foul im Profi- oder Amateurfußball unter den Straftatbestand der (einfachen) Körperverletzung subsumiert werden?*